

1. Allgemeines

- Art. 101 Der Veranstalter des Trisa-Cups ist der Turnverein Triengen.
- Art. 102 Der Trisa-Cup wird gemäss dem Jahresprogramm des Turnverein Triengen ausgetragen.
- Art. 103 Der Anlass findet in der Regel an einem Samstag und Sonntag statt. Es gibt kein Verschiebedatum. Die Wettkämpfe werden in der Turnhalle durchgeführt.

1.1 Zuständigkeit

- Art. 104 Die Wettkampfleitung des Anlasses unterliegt dem Veranstalter.
- Art. 105 Der Veranstalter kann auf Anfrage die Mithilfe der Gerätekommission des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden in der Wettkampfleitung beantragen.

1.2 Teilnahmeberechtigung

- Art. 106 Die Teilnahme steht allen Geräteriegern des Schweizerischen Turnverbandes offen.
- Art. 107 Über die Starterlaubnis von Riegen anderer Verbände entscheidet der Veranstalter.
- Art. 108 Der Veranstalter behält sich vor, aus organisatorischen Gründen Meldungen zurückzuweisen. (z. B. zu hohe Anmeldezahlen.)

1.3 Meldewesen

- Art. 109 Alle Anmeldungen müssen termingerecht durch die Riegen auf den offiziellen Formularen erfolgen.

1.4 Finanzen

1.4.1 Startgeld/Haftgeld

- Art. 110 Jede Riege hat gleichzeitig mit der Anmeldung das Startgeld und das Haftgeld einzuzahlen.
- | | | | |
|------------|---------------------------------------|-----|-------|
| Startgeld: | pro Geräteturnerin
(Einheitspreis) | Fr. | 23.— |
| Haftgeld: | Für alle Riegen | Fr. | 100.— |

1.4.2 Haftgeldabzüge

- | | | | |
|----------|---|-----|-------|
| Art. 111 | Nicht einreichen des Einzahlungsscheines | Fr. | 20.— |
| | Nichteinhalten des Meldetermins | Fr. | 20.— |
| | Nichteinbezahlen des Startgeldes vor Wettkampf | Fr. | 20.— |
| | Nichtantreten der Riege | Fr. | 50.— |
| | Keine oder unvollständige Wertungsrichtermeldung bis 10 Turnerinnen | Fr. | 50.— |
| | Ab 10 Turnerinnen | Fr. | 100.— |

1.4.3 Haftgeldrückzahlung

- Art. 112 Die Haftgeldrückzahlung erfolgt nach dem Trisa-Cup. Es ist erforderlich, einen Einzahlungsschein in der Anmeldung beizulegen oder die Bankverbindung mitzuteilen, um eine reibungslose Rückzahlung zu garantieren.

1.5 Bekleidung

- Art. 113 Die Turnerinnen haben bei der Rangverkündigung im Wettkampfdress zu erscheinen.

2. Wertungsrichterwesen

- Art. 201 Das Wertungsrichterwesen des Anlasses unterliegt dem Veranstalter.
- Art. 202 **Jede teilnehmende Riege muss mindestens eine Wertungsrichterin oder einen Wertungsrichter stellen. Wer Turnerinnen der Kategorien 5 oder höher anmeldet, muss eine/n Wertungsrichter/in Brevet 2 melden.** Die Meldung hat mit der Anmeldung namentlich zu erfolgen. Bei keiner Wertungsrichtermeldung kann ein Haftgeldabzug geltend gemacht werden, oder der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Verein vom Wettkampf auszuschliessen.
- Art. 203 Die Wertungsrichter werden vom Veranstalter organisiert und aufgeboten.
- Art. 204 Der Veranstalter kann auf Anfrage an die Gerätekommission des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden den/die Wertungsrichterchefin beantragen.
- Art. 205 Der oder die gemeldete und aufgebote Wertungsrichter/in ist bei Verhinderung für seinen Ersatz selber besorgt, ansonsten kann ein Haftgeldabzug geltend gemacht werden.

3. Einzelwettkampf

- Art. 301 Wettkampfangebot
Kategorien K3, K4, K5, K6, K7, Damen
- Art. 302 Zugelassen sind nur Turnende, welche im Veranstaltungsjahr noch keinen Kuttu-Wettkampf absolviert haben.
- Art. 303 Es gilt das Wettkampfprogramm, sowie die Weisungen Einzelgeräteturnen Ausgabe 2014 des Schweizerischen Turnverbandes, neuste Ausgabe.
- Art. 304 Kategoriensiegerin ist die Turnerin mit der höchsten Punktzahl in Ihrer Kategorie. Punktegleichheit bedeutet auch gleicher Rang!
- Art. 305 In der Kategorie Damen braucht es fünf Teilnehmer für eine eigene Rangliste, ansonsten wird die Kategorie Damen in der Kategorie 6 rangiert.

4. Mannschaftswettkampf

- Art. 401 Für den Mannschaftswettkampf kommen nur die dafür angemeldeten Turnerinnen in die Wertung. Die Mannschaft darf nur aus Turnerinnen bestehen, **die aus dem gleichen Verein sind.**
- Art. 402 Anmeldung der Mannschaft wird in der Einzelanmeldung angegeben.
- Art. 403 Eine Mannschaft besteht mind. aus drei max. aus vier Turnerinnen. Die Turnerinnen müssen aus derselben Kategorie gewählt werden. Mannschaften sind nur möglich in den Kategorien K3/K4/K5/K6 und K7.
- Art. 404 Für die Mannschaft zählen die drei besten Noten pro Gerät zum Resultat. Bei Punktegleichheit gelten die gleichen Bedingungen wie bei Art. 304.

5. Auszeichnungen

- Art. 501 Kategorien 3-7/ Damen Medaillen an mind. 40 % der Startenden pro Kategorie. Pokal an die jeweilige Kategoriensiegerin.
- Art. 502 Einheitspreis pro Turnerin, inkl. ein Betreuerpreis pro Riege.
- Art. 503 Wanderpokal pro Kategorie K3-K7 für den Mannschaftswettkampf. In der Kategorie Damen findet kein Mannschaftswettkampf statt. Nach dreimaligem Gewinn gehört der Pokal der Riege. Die jeweiligen Mannschafts-Sieger müssen den Pokal gravieren, mit dem Riegennamen und dem Jahr.

6. Schlussbestimmungen

- Art. 601 Die Anordnung des Veranstalters sind für alle Festteilnehmerinnen und Festteilnehmer verbindlich.
- Art. 602 Riegen, die den Wettkampfvorschriften, den Vorschriften des Veranstalters zuwiderhandeln, werden zur Rechenschaft gezogen. Sie können durch die Wettkampfleitung von der Teilnahme an den Wettkämpfen ausgeschlossen oder disqualifiziert werden.

Der Veranstalter STV Triengen
Triengen, 25.01.2022 / FB



Wettkampfvorschriften

Eine Veranstaltung des Turnvereins Triengen